

Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg

zur Beschränkung des Zugangs zur Insel Helgoland zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungsweges (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch auch durch asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein vom 06.11.2020 wird gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Zutritt zur Insel/Düne Helgoland ist für alle Personen verboten, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise nach § 1 Abs. 4 der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 06.11.2020 als ausländisches Risikogebiet eingestuft ist. Kein Betretungsverbot besteht für Personen, die aus beruflichen Gründen oder zu Besuchen von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorge- oder Umgangsrechts einreisen oder über einen Wohnsitz auf Helgoland verfügen. Voraussetzung ist, dass ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt worden ist. Im Falle der Testung bei der Einreise muss der zu Grunde liegende Antigen-Test die Anforderungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), die im Internet unter der Adresse https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html veröffentlicht sind, erfüllen. Dem Test ist ein Test gleichgestellt, der die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllt. Das ärztliche Zeugnis darüber muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Alternativ ist vor der Anreise nach Helgoland ein Schnelltest durchzuführen. Sofern kein Ausnahmetatbestand nach § 2 der o.g. Landesverordnung erfüllt ist, besteht für Einreisende aus ausländischen Risikogebieten die Pflicht zur häuslichen Absonderung auf der Insel Helgoland.
2. Der Zutritt zur Insel/Düne Helgoland ist außerdem für Personen verboten, die aus touristischen Gründen nach Helgoland einreisen möchten. Kein Betretungsverbot besteht für Personen, die aus beruflichen Gründen oder zu Fami-

lienbesuchen einreisen oder über einen Wohnsitz auf Helgoland verfügen. Voraussetzung ist, dass ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt worden ist. Im Falle der Testung bei der Einreise muss der zu Grunde liegende Antigen-Test die Anforderungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), die im Internet unter der Adresse

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html veröffentlicht sind, erfüllen. Dem Test ist ein Test gleichgestellt, der die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse

<https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllt.

Das ärztliche Zeugnis darüber muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise festgestellt worden sein. Alternativ ist vor der Anreise nach Helgoland ein Schnelltest durchzuführen.

3. Nach Helgoland einreisende Personen haben ein vorgegebenes Einreisedokument auszufüllen, zu unterzeichnen und auf dem Schiff / am Flugplatz abzugeben, sonst wird der Zutritt zur Insel/Düne verweigert.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab dem 17. November bis einschließlich zum 29. November 2020**.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 2 verstößt.

Begründung

Ziffer 1 bis 3:

Das Land Schleswig-Holstein verpflichtet in § 1 Abs. 1 seiner Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 06.11.2020 Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg nach Schleswig-Holstein einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor Einreise in einem Gebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise als internationales Risikogebiet eingestuft ist, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Unabhängig von dem vor der Einreise nach Helgoland vorgenommenen Test kann daher entsprechend der o.g. Landesverordnung weiterhin eine Pflicht zur häuslichen Absonderung bestehen, wenn kein Ausnahmetatbestand nach § 2 der Landesverordnung erfüllt ist.

Die Folgen einer Infektionsausbreitung auf der Insel sind deutlich gravierender als auf dem Festland, weil die Kapazitäten der Intensivmedizin auf Helgoland nur in einem eingeschränkten Umfang verfügbar und für eine große Anzahl von schwer erkrankten Personen nicht ausgelegt sind. Dies gilt im Hinblick auf die Symptomatik der COVID-19-Erkrankung vor allem für die fehlenden Kapazitäten in der Intensiv- und Beatmungsmedizin. Auch die Beförderung von erkrankten oder krankheitsverdächti-

gen Personen zurück auf das Festland ist nur unter äußerst schwierigen Bedingungen möglich.

Eine Isolierung/Absonderung von erkrankten und krankheitsverdächtigen Personen ist auf Helgoland wegen der sehr begrenzten Kapazitäten an Wohnraum und Unterkünften in aller Regel nur Personen möglich, die dort ihren Erst- oder Zweitwohnsitz haben. Wegen der räumlichen Gegebenheiten ist in nahezu allen Beherbergungsbetrieben auf Helgoland und der Düne eine Absonderung nicht möglich.

Ältere Menschen gehören zur Risikogruppe, ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung von Helgoland ist besonders hoch.

Zum Schutz der gesamten Inselbevölkerung, insbesondere der älteren Bewohner*innen, sind die aufgeführten Maßnahmen erforderlich und angemessen. Nur so kann das Infektionsrisiko auf ein Minimum reduziert und die medizinische Versorgung auch in der potentiell kritischen Lage für die Bewohner*innen der Insel Helgoland gesichert werden.

Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 29. November 2020 befristet. Mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Ziffer 5:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Ziffer 6:

Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziffer 1 und 2 enthaltenen Regelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Gesundheit, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
2. Elektronisch
Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.Die E-Mail-Adresse lautet: gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.
Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 16.11.2020
Kreis Pinneberg
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit

gez. Dr. Angelika Roschning
Amtsärztin